

Guido Grünewald

Kriegsdienstverweigerung: Grundrecht mit Numerus clausus oder: Wie ein Grundrecht allmählich zu einem Ausnahmerecht degradiert wurde

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949

Artikel 4

(3) „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Wohl kein Grundrecht ist seinem Inhalt, seiner Funktion und seinen Grenzen nach derart umstritten wie Art. 4,3 GG, der heute aller Wahrscheinlichkeit nach keine Aufnahme mehr ins Grundgesetz fände. Obgleich durch seine privilegierte Stellung im Grundrechtsteil der Verfassung in seiner Rechtsqualität hinreichend fundiert, geriet das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (im folgenden KDV) sehr früh in den Strudel politischer Auseinandersetzungen und wurde mittels interessierter Interpretation einem Prozeß zunehmender Einschränkung unterworfen, der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 4. 1978 einen vorläufigen Abschluß gefunden hat.

Die Vorstellungen der CDU-Kultusminister von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über die Behandlung des Themas „Bundeswehr und Wehrdienst“ im Unterricht¹ und die Ausführungen des Bundespräsidenten vom Oktober 1981, in denen er im Hinblick auf die „Wehrdienstverweigerer“ ungeachtet der Zahl von mehr als 17 000 offenen Zivildienststellen die Drückebergerstereotype wiederbelebte², demonstrieren, daß das unbequeme Grundrecht bei hohen Politikern weiterhin auf Geringschätzung stößt. In die gleiche Richtung weisen die bekanntgewordenen Vorstellungen der Parteien zur Neuordnung des Kriegsdienstverweigerungsrechts, die in der Konsequenz auf die Errichtung weiterer Barrieren vor der möglichen Inanspruchnahme des Grundrechts nach Art. 4,3 GG hinauslaufen³.

Zur Entstehungsgeschichte des Art. 4,3 GG

Daß nach dem Zweiten Weltkrieg erstmals in Deutschland eine gesetzliche Regelung des Rechts auf KDV erfolgte, ist weniger auf das Bestreben des Gesetz- bzw. Verfassungsgebers zurückzuführen, deutsche Staatsbürger vor einer eventuellen Zwangsrekrutierung durch die Besatzungsmächte zu schützen⁴, sondern in erster Linie Reflex einer antimilitaristischen und pazifistischen Stimmung, von der nach den Schreckenserlebnissen des Krieges weite Teile der Bevölkerung erfaßt waren. Bereits vor der grundgesetzlichen Regelung verabschiedeten so verschiedene Landesparlamente friedenspolitische Normierungen, die in 4 Fällen ein Recht auf KDV beinhalteten:

● *Art. 3 der badischen Verfassung vom 22. 5. 1947*: „Kein badischer Staatsbürger darf zur Leistung militärischer Dienste gezwungen werden.“

- *Bayerisches Gesetz Nr. 94 vom 21. 11. 1947*: „Kein Staatsbürger kann zum Militärdienst oder zur Teilnahme an Kriegshandlungen gezwungen werden. Aus der Geltendmachung dieses Rechts darf ihm kein Nachteil erwachsen.“
- *Württemberg-Baden, Gesetz Nr. 1007 vom 22. 4. 1948*: „Niemand darf zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“
- *Art. 21 der Berliner Verfassung vom 1. 9. 1950 (am 22. 4. 1948 von der Westberliner Stadtverordnetenversammlung verabschiedet)*: „2) Jedermann hat das Recht, Kriegsdienste zu verweigern, ohne daß ihm Nachteile entstehen dürfen.“

Bemerkenswert an diesen Bestimmungen ist nicht nur, daß die Inanspruchnahme des Rechts auf KDV nicht an Bedingungen geknüpft war, sondern ebenso ihre Entstehungsgeschichte. In sämtlichen Fällen ging der Anstoß zur Normierung von außerparlamentarischen Gruppierungen aus, die vor allem in Baden und in Württemberg-Baden, vermutlich aber auch in Bayern durch aktive Einflußnahme auf den Gesetzgebungsprozeß die ablehnende Parlamentariermehrheit umzustimmen vermochten. Neben pazifistischen Organisationen (Deutsche Friedensgesellschaft, Internationale der Kriegsdienstgegner, Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit) waren es vor allem Jugendverbände und einige Frauenorganisationen (Berliner Frauenbund 1947, Niedersächsischer Frauenausschuß), die sich in dieser Frage an das Parlament wandten und durch Einbeziehung der Medien sowie durch Veranstaltung von Kundgebungen ihrem Anliegen öffentliche Aufmerksamkeit verschafften⁵. Daß diese Artikulation durchaus die Stimmung weiter Bevölkerungskreise widerspiegelte, machen Leserumfragen vom Oktober und Dezember 1948 deutlich, in denen ca. 85% der Antwortenden den Wunsch nach einem verfassungsmäßigen Recht auf KDV äußerten⁶. Weitere außerparlamentarische Bestrebungen zur rechtlichen Normierung der KDV in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen blieben erfolglos.

Auch die Verankerung des Rechts auf KDV im Grundgesetz ist nicht zuletzt auf die etwa 40 Eingaben zurückzuführen, die deswegen an den Parlamentarischen Rat gerichtet wurden⁷. Hatte der Ausschuß für Grundsatzfragen in seiner 15. Sitzung vom 27. 10. 1948 noch beschlossen, daß eine weitere Behandlung der bis dahin vorliegenden Eingaben zu dieser Frage entfallt, so revidierte er diese Entscheidung in der 17. Sitzung am 3. 11. 1948, als der SPD-Abgeordnete Eberhard unter Hinweis auf die „große Anzahl der Eingaben“ ankündigte, daß seine Fraktion die Frage noch einmal überdenken wolle⁸. In der 26. Sitzung am 30. 11. 1948 brachte die SPD-Abgeordnete Nadig namens ihrer Fraktion einen Antrag auf Aufnahme des Rechts auf KDV in die Verfassung ein, der nach einigen Umformulierungen schließlich als Art. 4, Abs. 3 GG in der bekannten Fassung verabschiedet wurde. Gegen ein verfassungsmäßiges Recht auf KDV sprach sich entschieden der FDP-Abgeordnete und spätere Bundespräsident Theodor Heuss aus, der im Ernstfall einen „Massenverschleiß des Gewissens“ befürchtete⁹. Ihm hielt der SPD-Abgeordnete Eberhard entgegen, man habe gerade erst „einen Massenschlaf des Gewissens“ hinter sich. Er erhoffte sich von dem Kriegsdienstverweigerungsartikel „eine große pädagogische Wirkung“¹⁰, während Carlo Schmid (SPD) eine mittlere Position einnahm¹¹ und die Abgeordneten Wunderlich (CDU) und Bergstraesser (SPD) den Artikel in erster Linie auf die Angehörigen religiöser Sekten bezogen¹². Insgesamt sprach sich der Verfassungsgeber mit deutlicher Mehrheit für Art. 4,3 GG aus; ein Streichungsantrag von Heuß wurde ebenso deutlich abgelehnt wie weitere Anträge von CDU und CSU-Abgeordneten sowie der FDP-Fraktion.

Das Recht auf KDV ist somit im Grundgesetz als ein echtes, selbständiges Grundrecht verankert worden, das nicht erst der Aktualisierung durch den Gesetzgeber bedarf und das den Charakter eines allgemeinen Menschenrechtes trägt. Hinsichtlich der bald aktuell werdenden Gewissensproblematik hat der Parlamentarische Rat dagegen keine Vorentscheidungen getroffen. Angesichts der unterschiedlichen inhaltlichen Aussagen der Verfassungsväter erscheint eine Interpretation unstatthaft, die als Motiv des Verfassergebers die Schaffung „eines Rechts mit eindeutig politischem Charakter“ nennt¹³. In gleicher Weise verbietet sich allerdings das beliebte Verfahren, Art. 4,3 GG unter Berufung auf die Warnung von Heuss restriktiv auszulegen. Bei Art. 4,3 handelt es sich nicht um eine Konzession des Obrigkeitsstaates und auch nicht um eine Ausnahme von Pflichten gegenüber dem Staat, die etwa nur religiösen Minderheiten zusteht, sondern im Gegenteil um ein echtes Grundrecht, das gegenüber der später eingeführten Wehrpflicht den verfassungsrechtlichen Primat besitzt¹⁴.

Erste Restriktionen des Grundrechts auf KDV im Zuge der Wiederaufrüstung

Als Ende 1950 die Wiederaufrüstungsbestrebungen Bundeskanzler Adenauers und der ihn stützenden Kräfte offenkundig wurden, geriet das Grundrecht auf KDV bald unter politischen Druck. Die Bundesregierung unternahm schon früh einen Versuch, Art. 4,3 GG ihren Vorhaben entsprechend zu interpretieren, indem Adenauer gegenüber der Presse am 24. 1. 1952 ausgerechnet unter Berufung auf diesen Paragraphen seine Ansicht begründete, daß ein Wehrbeitrag auch ohne verfassungsändernde Mehrheit beschlossen werden könne: „Aus der Bestimmung des Art. 4, daß niemand zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden kann, ergibt sich eindeutig, daß die Erstellung einer Wehrmacht und die Wehrpflicht als völkerrechtliches Naturrecht eines jeden Staates vom Parlamentarischen Rat auch für die Bundesrepublik anerkannt wurde¹⁵.“ In der Tat stellte Art. 4,3 in den Augen der Bundesregierung ein ernstzunehmendes Hindernis auf dem Wege zur Wiederbewaffnung dar, war doch zu befürchten, daß viele Wiederaufrüstungsgegner von diesem Grundrecht Gebrauch machen und auf diese Weise die Absicht der Regierung vereiteln würden, die Bereitschaft zum Wehrdienst als selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht im öffentlichen Bewußtsein zu verankern. Bei einer Meinungsumfrage im Oktober 1951 äußerten 35% der Männer unter 50 Jahren, sie würden „bestimmt“ den Kriegsdienst verweigern; 29% zeigten sich „vielleicht“ dazu bereit, während nur 32% eine solche Möglichkeit verneinten und 4% keine Meinung äußerten¹⁶. Da auch bei späteren Umfragen bis 1956 zwischen 28% und 33% der Jugendlichen erklärten, unter keinen Umständen Soldat werden zu wollen¹⁷, befürchtete man in Bonn eine massenhafte KDV nach Einführung der Wehrpflicht. Ein von der Zentrumsparterie im Juni 1951 eingebrachter „Entwurf eines Gesetzes zur Militär- und Kriegsdienstbefreiung gemäß Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes“, der eine weitgehende Befreiung vom Militärdienst vorsah, erschien unter diesen Umständen als Anachronismus und wurde von der Beratung im Bundestag abgesetzt¹⁸.

Die Strategie der Bundesregierung zielte offensichtlich darauf ab, Art. 4,3 GG durch das zu erlassende Ausführungsgesetz möglichst eng auszulegen und potentielle Verweigerer durch die Forderung harter Ersatzleistungen abzuschrecken; diskriminierenden Äußerun-

gen über die Kriegsdienstverweigerer (im folgenden KDVer) kam die zusätzliche Funktion zu, die gesamte KDV ins Zwielficht zu rücken und die „echten“ Verweigerer in die Ecke versponnener Idealisten abzurängen. Innenminister Lehr äußerte so in einem Interview am 16. 11. 1950, es dürfe keinesfalls „ein ‚Drückeberger-Gesetz‘ zustande kommen“ und entwickelte Vorstellungen über den Ersatzdienst, die ganz auf die „Aufopferungsbereitschaft“ der Verweigerer abstellten¹⁹, während die Vorentwürfe für das Ausführungsgesetz nach Zeitungsberichten die Verweigerung auf religiöse Gründe einschränkten. Der offizielle Stimmungsumschwung war derart eindeutig, daß Bundestagspräsident Ehlers sich veranlaßt sah, „jede Diffamierung einer Kriegsdienstverweigerung aus echten Gewissensgründen“ zurückzuweisen²⁰.

In die Debatte um das Kriegsdienstverweigerungsgesetz schalteten sich Juristen und Interessenverbände ein, deren Vorstellungen in der Konsequenz darauf abzielten, das Grundrecht auf KDV als Ausnahmerecht zu interpretieren. Die „Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise“, von der Bundesregierung finanziert und von dem CDU-MdB Hans Edgar Jahn geleitet, der 1943 eine antisemitische Propagandaschrift veröffentlicht hatte, vertrat z. B. die Ansicht, Art. 4,3 habe „auch nicht annähernd die gleiche Bedeutung“ wie die „klassischen Grundrechte“; die „Dienstverweigerungsbewegung“ helfe „– sei es mit, sei es ohne oder sogar gegen ihren Willen – letztlich *nur* dem Bolschewismus“²¹. Während die „Gesellschaft für Wehrkunde“ die „mehr oder weniger großzügige Gesetzgebung und Praxis auf diesem Gebiet“ nicht zuletzt davon abhängig machen wollte, „mit welchem Grad an Wehrverständnis und Wehrbereitschaft im ganzen beim Volk gerechnet werden kann“²², trat der Bonner Staatsrechtler Ulrich Scheuner, der die Kriegsdienstverweigerungsgesetzgebung maßgeblich beeinflusste, dafür ein, daß der Ersatzdienst zeitlich länger dauern als der Wehrdienst, schlechter vergütet werden und als „praktischer Arbeitsdienst“ in Lagern verrichtet werden sollte²³. Auch die katholische Kirche stand der KDV äußerst mißtrauisch gegenüber, während die Evangelische Kirche im Dezember 1955 einen „Ratschlag zur gesetzlichen Regelung zum Schutze der Kriegsdienstverweigerer“ vorlegte, dessen wichtigste Forderungen die Anerkennung auch der situationsbedingten KDV (Ablehnung des Kriegsdienstes in einer aktuellen politischen Situation) und den Vorschlag betrafen, über die Ernsthaftigkeit der Gewissensbedenken von den Wehrbehörden unabhängige Stellen entscheiden zu lassen²⁴.

Entschieden verteidigt wurde der Grundrechtscharakter des Art. 4,3 GG dagegen von Jugendorganisationen, den kirchlichen Bruderschaften und von den pazifistischen Verbänden, die sich 1949 zur „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Friedensverbände“ (ADF) zusammengeschlossen hatten und durch Verhandlungen mit der Dienststelle Blank Einfluß auf die Ausgestaltung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes zu nehmen versuchten. Im März 1954 legte der „Ausschuß für Fragen der Kriegsdienstverweigerung“ in der ADF den „Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes“ vor, der eine Verweigerung „aus sittlich gerechtfertigten Gründen“ konzidierte und für die Prüfungsgremien folgende Besetzung vorsah: ein Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt sowie je ein Beisitzer der Wehrmacht, der Ärztekammer, der Kirche oder weltanschaulichen Gemeinschaft, der der Antragsteller angehörte, sowie einer Organisation, die für das Recht auf KDV eintrat. Mit seiner Zustimmung sollte der Verweigerer wahlweise zu einem militärischen Ersatzdienst oder zu einem Friedensdienst verpflichtet

werden können. Im Dezember 1954 sah sich der Ausschuß veranlaßt, vor den Bonner Planungen für das Ausführungsgesetz zu warnen²⁵, nachdem die Verhandlungen mit der Dienststelle Blank weitgehend ergebnislos geblieben waren.

Die Diskussion um das Wehrpflichtgesetz (WpflG) zeigte, daß die Befürchtungen der Pazifisten nicht unberechtigt waren. Schon in der Begründung des Regierungsentwurfs wurde das Recht auf KDVer als „Ausnahmerecht“ bezeichnet, das daher „strikt auszulegen“ sei²⁶. Deutlicher noch wurde die grundsätzlich mißtrauische Haltung der Bundesregierung gegenüber den KDVer in den Ausführungen Verteidigungsministers Blank während der 1. Lesung am 4. 5. 1956²⁷, während für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Merten mit klaren Worten den Grundrechtscharakter des Art. 4,3 GG hervorhob²⁸. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse blieb die SPD mit ihren Vorstellungen zum Ersatzdienst, den sie in Zivildienst umbenennen und als „eine eigenständige Alternative zur Wehrpflicht“ verankern wollte²⁹, jedoch ebenso erfolglos wie bei dem Versuch, die Ausschließung der situationsbedingten KDVer durch den Regierungsentwurf zu verhindern, obgleich sich auch der CDU-Abgeordnete Nellen gegen seine Fraktion stellte, und der SPD-„Kronjurist“ Adolf Arndt warnend auf die verhängnisvollen Konsequenzen einer Einschränkung der Gewissensfreiheit hinwies. Der Regierungskoalition ging es offenbar darum, die Zahl der KDVer möglichst gering zu halten; nur so konnte sich Helmut Schmidt (SPD) jedenfalls die Hartnäckigkeit erklären, mit der die Regierungsparteien trotz zahlreicher anderslautender evangelischer Stimmen an der Befreiung der Geistlichen von der Wehrpflicht festhielten.

Mit dem WpflG war eine einschneidende Einschränkung des Grundrechts auf KDVer Gesetz geworden. Durch § 25 WpflG³⁰ wurde entgegen den Voten der beiden Großkirchen nicht nur die KDVer auf einen grundsätzlichen Pazifismus beschränkt und die situationsbedingte KDVer verfassungswidrig ausgeschlossen³¹, sondern die Regierung hatte damit auch ihre Vorstellung vom Ersatzdienst als Wurmfortsatz der Wehrpflicht durchgesetzt (§ 27). Als besonders verhängnisvoll sollte sich die Einrichtung eines Prüfungsverfahrens (§ 26) erweisen, das entgegen den Forderungen der Opposition in die Zuständigkeit der Wehersatzbehörden gelegt wurde. Damit war ein unlösbarer Konflikt geschaffen: Da das Gewissen injustizabel ist und die Gerichte in ihrer Rechtsprechung eine Gewissensdefinition entwickelten, die sich nahe an das theologische und idealistische Verständnis des Gewissensphänomens hält, wird als Beweis für die Echtheit der angeführten Gewissensgründe letztlich „ein psycho-pathologisches Phänomen“ gefordert: „Als Kriegsdienstverweigerer wird nicht anerkannt, wer nicht töten *will* – sondern, wer nicht töten *kann*“³².

Kriegsdienstverweigerung als Randerscheinung

Entgegen den offiziellen Befürchtungen blieb die Zahl der KDVer bis einschließlich 1967 gering³³. Vorherrschend war in diesem Zeitraum der Typ des individualpazifistischen Verweigerers, der sich um seine persönliche Freistellung vom Kriegsdienstzwang bemühte und sich vor allem auf humanitär-ethische sowie in geringerem Umfang auch auf religiöse Gründe berief, dagegen politische Motive kaum anführte³⁴. Die Gründe für die geringe Inanspruchnahme des Grundrechts auf KDVer bis 1967 sind vielschichtig. Der Ost-West-Gegensatz beherrschte das sicherheitspolitische Denken; ein

tief verwurzelter Antikommunismus und das unhinterfragte Feindbild des aggressiven Sowjetkommunismus, das durch Ereignisse wie Ungarn 1956, das Berlin-Ultimatum und den Mauerbau Bestätigung zu finden schien, führten zu einer wachsenden Akzeptierung der Bundeswehr als notwendigem Übel. Die Weigerung, den jetzt als notwendige Pflicht verstandenen Wehrdienst zu leisten, war unter diesen Umständen verdächtig, den Interessen des Gegners zu dienen; außerdem erschien sie vor dem Hintergrund einer weitgehend ungebrochenen obrigkeitsstaatlichen Tradition als Aufbegehren gegen den Staat, so daß für große Teile der Jugend die Entscheidung zur KDV gleichbedeutend mit dem Ausbrechen aus einem allgemein akzeptierten Einstellungsfeld war, die zudem noch vor einem staatlichen Ausschluß verantwortet werden mußte. Im übrigen war die Frage der KDV für viele Jugendliche einfach nicht aktuell, da die Bundeswehr nur etwa die Hälfte der Wehrpflichtigen benötigte und es daher viele Freistellungsmöglichkeiten gab. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß größeren Teilen der Wehrpflichtigen die Existenz des Art. 4,3 GG schlicht nicht bekannt war.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte zweifellos auch die durch Politiker geäußerte öffentliche Geringschätzung der KDV. Heftigen Angriffen sahen sich insbesondere die Kriegsdienstverweigererverbände ausgesetzt, deren Beratungsstellen Außenminister von Brentano beispielsweise am 24. 1. 1957 als „einen Anschlag gegen den Staat“ bezeichnete, da sie nur dazu dienten, „klarzulegen, wie man gegen ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz legal verstoßen“ könne³⁵. 1960 wurde Vertretern der Verweigererverbände die bis dahin ausgeübte unbegrenzte Beistandstätigkeit gerichtlich untersagt; der Versuch der SPD, hierfür eine legale Grundlage zu schaffen, scheiterte. Legalisiert wurde 1962 lediglich die Beistandstätigkeit von Beauftragten der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften.

Eine abschreckende Barriere für potentielle KDVer bildete ohne Zweifel das Anerkennungsverfahren, das trotz der eher verweigererfreundlichen Rechtsprechung des zuständigen VIII. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (allgemeine Glaubwürdigkeit als Kriterium für die Ernsthaftigkeit der Gewissensgründe; Ablehnung von Konfliktfragen) vor allem in den beiden nichtöffentlichen Instanzen häufig Inquisitionscharakter hatte. Eine präventive Abschreckungswirkung übte die Gewissensprüfung vor allem auf mögliche Antragsteller mit Volksschulbildung aus, so daß sich das Grundrecht auf KDV tendenziell zu einem Privileg von Schülern und Studenten entwickelte, die unter den Antragstellern stark überrepräsentiert sind. Vereinzelt Fälle von inhaftierten KDVer bei der Bundeswehr und zunehmende Klagen über die Willkür der Prüfungsgremien³⁶ schreckten freilich auch diesen Kreis offenbar von der Antragstellung ab; anders läßt sich jedenfalls kaum erklären, weshalb die Zahl der Verweigerer stagnierte bzw. sogar zurückging, während gleichzeitig die jährlich wachsenden Schlangen der Ostermärsche gerade unter jungen Menschen zunehmende Kritik an der offiziellen Sicherheitspolitik signalisierten. Eine zweite Abschreckungswirkung des Verfahrens bestand in einem „Resozialisierungseffekt“, da etwa 15% der Antragsteller ihren Antrag zurücknahmen oder ihn nach einer Ablehnung nicht weiterverfolgten³⁷. Eine Ursache dafür war zweifellos das subjektiv hohe Kostenrisiko im Falle der Klage vor dem Verwaltungsgericht, obgleich tatsächlich die Anerkennungsquote mit etwa 80% recht hoch war³⁸. Von den Verweigererverbänden wurde Mitte der 60er Jahre erstmals die Abschaffung des Prüfungsverfahrens gefordert;

die als Nachfolger des ADF-Ausschusses 1957 gebildete „Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen“ schlug vor, entweder die Bereitschaftserklärung zum Ersatzdienst für eine Anerkennung als ausreichend anzusehen oder den Vorsitz dem Verteidigungsministerium zu entziehen und die Beisitzer besser auszubilden.

Eine abschreckende Wirkung übte auch der Ersatzdienst aus, der den Forderungen der KDVer nach einem Friedensdienst nicht gerecht zu werden vermochte. Zwar gelang vor dem Hintergrund geringer Verweigererzahlen durch die vereinten Bemühungen von SPD, DGB, evangelischer Kirche und Zentralstelle eine deutliche Entschärfung des Regierungsentwurfs für das Ersatzdienstgesetz, doch litt der Ersatzdienst von Beginn an unter unzureichenden finanziellen Mitteln und an der Tendenz der Einsatzstellen, die Ersatzdienstleistenden zur Deckung von Personallücken zu verwenden. Mitte der 60er Jahre – die ersten Dienstleistenden waren im April 1961 einberufen worden – wurden zunehmend Klagen von Ersatzdienstleistenden laut, die sich als Handlanger mißbraucht fühlten. Einer Verbesserung der Situation stand das Mißtrauen der Politiker gegenüber den KDVer im Wege, das sie veranlaßte, sowohl aus Angst vor einer möglichen pazifistischen Beeinflussung der zu Betreuenden die Ableistung des Dienstes in Kinder- und Jugendheimen als auch den von den Pazifisten wiederholt geforderten Friedensdienst im Ausland abzulehnen.

Stiller Grundrechtswandel als Reaktion auf die steigenden Verweigererzahlen

Mit der Steigerung der Zahl der Antragsteller um mehr als 100% gegenüber 1967 löste sich die KDV 1968 aus dem bisherigen Schattendasein. Der steile Anstieg ist zweifellos in erster Linie auf die Auswirkungen der Studentenbewegung zurückzuführen, wie u. a. die veränderte Motivationsstruktur der Verweigerer verdeutlicht. Die politische Komponente gewann in der Motivation der Antragsteller seit 1968 erheblich an Bedeutung, wobei neben rüstungskritischen verstärkt auch gesellschaftspolitische Argumente vorgetragen wurden. Die KDV erhielt einen neuen Stellenwert als verfassungsmäßig legitimer Protest gegen ein System „organisierter Friedlosigkeit“ (Senghaas); zudem fügte sie sich nahtlos in die Parole der „großen Weigerung“ Herbert Marcuses ein, der eine Zeitlang zum intellektuellen Leitbild der studentischen Jugend wurde.

Auf die quantitative Ausweitung der KDV reagierten die Politiker und Behörden überwiegend mit Diffamierungen und administrativen Maßnahmen. Symptomatisch für die vorherrschende Sichtweise des Problems war die Stellungnahme der von der Bundesregierung eingesetzten Wehrstrukturkommission: „Es ist nicht auszuschließen, daß die Zahl der Kriegsdienstverweigerer weiter steigt. Wenn diese Entwicklung auch nur annähernd so verläuft wie seit 1968, ist damit zu rechnen, daß in wenigen Jahren den Streitkräften nicht mehr genügend Wehrpflichtige zur Verfügung stehen. Abgesehen davon droht jedoch eine Inanspruchnahme des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung auch schon im Umfang der letzten Jahre die Einsicht in die Notwendigkeit der Landesverteidigung zu beeinträchtigen und das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht politisch und psychologisch zu gefährden. Eine solche Entwicklung schwächt die militärische Abschreckung und bildet schließlich ein erhebliches Sicherheitsrisiko im Spannungs- und Verteidigungsfall³⁹.“ Es war

daher nur folgerichtig, wenn Bundeskanzler Brandt am 19. 11. 1970 in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz monierte, „daß Fragen der Verteidigung im Rahmen der Friedenserziehung im Sozialkundeunterricht und in den Lehrbüchern in einzelnen Ländern unterschiedlich, teilweise auch unzureichend behandelt“ würden⁴⁰. Die Konsequenz der Bemühungen des Kanzlers und seines Verteidigungsministers Helmut Schmidt war die Herausgabe bzw. Novellierung entsprechender Erlasse in den Bundesländern, durch die der Bundeswehr weitgehende Selbstdarstellungsmöglichkeiten zugestanden wurden, während die Schultüren für die Vertreter der Verweigerer verbände vielfach verschlossen blieben⁴¹.

Zur Diffamierung der KDVer trug insbesondere die von offiziellen Stellen verbreitete Drückebergerstereotype bei. Obgleich – später durch Angaben des Bundesbeauftragten für den Zivildienst, Hans Iven, bestätigte – Berechnungen der Zentralstelle ergaben, daß die Einberufungsquote zum Ersatzdienst der Einberufungsquote der Bundeswehr ungefähr entspricht⁴², wurde immer wieder behauptet, daß nur eine Minderheit der Verweigerer tatsächlich einen Ersatzdienst ableiste. Vor diesem Hintergrund ist es kaum überraschend, daß 1972 in einer EMNID-Umfrage zwar 69% der Befragten das Recht auf KDV befürworteten, jedoch nur 39% vor einem KDVer „viel Achtung“ hatten⁴³.

Die Situation im Ersatzdienst verschärfte sich ohnehin als Folge der Eindämmungsbemühungen der Politiker merklich. Die Leiter der staatlichen Ersatzdienstgruppen forderten im Dezember 1969 die Einrichtung von zentralen Sammellagern für KDVer, da sich der Ersatzdienst „in einer lebensgefährlichen Krise“ befinde⁴⁴. Der Versuch, in Schwarmstedt bei Hannover in einem stacheldrahtumzäunten, von Hunden bewachten ehemaligen Bundeswehr-Depot ein solches Lager zu errichten, scheiterte Anfang 1970 an großangelegten Streikaktionen der Ersatzdienstleistenden, die durch Protestaktionen auch zu verhindern wußten, daß Verweigerer im „Gummersbacher Modell“ unter der Bezeichnung Umweltschutz als Gemeindefunktionäre mißbraucht wurden. Die Umbenennung in Zivildienst durch die 3. Novellierung des Ersatzdienstgesetzes am 9. 8. 1973 war kaum mehr als Kosmetik, wurde der Zivildienst doch gleichzeitig auf 16 Monate verlängert (Wehrdienst 15 Monate) und die Disziplinarregelungen verschärft.

Tendenzen zur Neutralisierung der Stellung des Rechts auf KDV im Grundgesetz zeigten sich zunehmend auch auf der verfassungstheoretischen Ebene. Hatte das Bundesverwaltungsgericht noch 1958 den Versuch zurückgewiesen, das Grundrecht zu einem Ausnahmerecht zu degradieren⁴⁵, so erklärte das Bundesverfassungsgericht 1970 in seiner Entscheidung zur Verpflichtung noch nicht anerkannter KDVer zum Waffendienst Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu einem „mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgut“ und sprach damit der Wehrpflicht im Hinblick auf Art. 4,3 GG eine grundrechtslimitierende Funktion zu⁴⁶. Fortgesetzt wurde die Linie der neutralisierenden Umin-terpretation von Art. 4,3 durch Verteidigungsminister Leber, der im Juli 1972 von einem „Ausnahmerecht“ sprach⁴⁷. In Bonn wurde wenig später die Lehre vom „Verfassungsauftrag“ der Bundeswehr entwickelt, die vor allem gegen die Reform des Anerkennungsverfahrens gerichtet war und die These beinhaltet, jeder Reformversuch, der den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr gefährde, sei wegen Verstoßes gegen den aus Art. 87a I GG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 und Art. 12a I hergeleiteten Verfassungsauftrag der Streitkräfte verfassungswidrig⁴⁸.

Konkreten Niederschlag fand die restriktive Grundrechtsinterpretation in der Verschärfung des Anerkennungsverfahrens⁴⁹. Das Bundesverwaltungsgericht kehrte die Beweislast zuungunsten des Antragstellers um und verlangte 1973 sogar den konkreten Nachweis eines drohenden schweren seelischen Schadens. Da auch die berüchtigten Konfliktfragen wieder zugelassen wurden, gingen die Anerkennungsquoten zum Teil drastisch zurück, wobei vor allem in den nichtöffentlichen Instanzen die Entscheidung häufig einem Lotteriespiel glich.

Am verheerendsten wirkte sich zweifellos die Kriminalisierung der KDVer aus, die eine Folge des massiven Einsatzes des Strafrechts gegen Verweigerer seit Beginn der 70er Jahre war. Mit einer Anzeigen-Kampagne, die zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaften gegen Informationsbüros der Verweigererverbände wegen angeblichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz führten, versuchte die Bundeswehr den Anstieg der Verweigererzahlen bereits im Vorfeld durch die Kriminalisierung und Einschüchterung der Auskunftgebenden zu bekämpfen, scheiterte jedoch mit diesem Ansatz, da die Ermittlungsverfahren ergebnislos eingestellt werden mußten. Voll betroffen von der Kriminalisierung waren dagegen verweigernde Soldaten, die ihrer Gewissensentscheidung folgend den Waffendienst ablehnten, da das Verteidigungsministerium als Reaktion auf die sprunghaft gestiegene Zahl von Soldatenanträgen die zuvor zugestandene Freistellung vom Waffendienst bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag aufhob. Da gleichzeitig infolge der sinkenden Anerkennungsquoten eine große Zahl der KDVer in den beiden ersten Instanzen scheiterte und damit einberufen werden konnte, die Bundeswehr nunmehr gezielt von dieser Möglichkeit Gebrauch machte und es oft Monate dauerte, bis es zu einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht kam, gerieten viele KDVer in eine ausweglose Situation, in der sie letztendlich mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen mußten, wenn sie den Waffendienst verweigerten⁵⁰. Resultat des Kriminalisierungsprozesses waren einige tausend Strafverfahren wegen Gehorsamsverweigerung, Fahnenflucht oder eigenmächtiger Abwesenheit von der Truppe, die Flucht von KDVer ins Ausland sowie psychische Erkrankungen bis hin zum Selbstmord⁵¹.

Der gescheiterte Reformversuch

Unter dem Eindruck der verschärften Gewissensprüfung bildete sich in der juristischen Literatur eine Minderheitsmeinung, die eine rechtliche Überprüfung von Gewissensentscheidungen für unmöglich erachtet und von daher auf die Verfassungswidrigkeit des Anerkennungsverfahrens schloß.

Vor allem jedoch geriet die staatliche Gewissensprüfung unter zunehmende öffentliche Kritik⁵².

Zahlreiche politische und gesellschaftliche Organisationen von SPD und FDP über den DGB und den Bundesjugendring bis hin zur Synode der EKD und zum Bensberger Kreis sprachen sich für die Abschaffung des Prüfungsverfahrens aus; bei einer Ende 1974 durchgeführten Allensbach-Umfrage votierten 60% der Befragten für die Wahlfreiheit zwischen Wehrdienst und Ersatzdienst⁵³. Für die positive Reaktion der Bundesregierung war freilich letztlich ausschlaggebend, daß bis Ende der 80er Jahre ein Überhang an Wehrpflichtigen zu erwarten ist.

Die Koalitionsfraktionen brachten im Juni 1975 einen – nach einer Intervention Verteidigungsministers Leber veränderten – Gesetzentwurf ein, der die Aussetzung des Prüfungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige, die Beibehaltung eines modifizierten Verfahrens für einberufene, eingezogene und gediente Wehrpflichtige sowie die Verlängerung des Zivildienstes auf 18 Monate vorsah⁵⁴. Die CDU/CSU-Fraktion legte einen Alternativentwurf vor, der im Prinzip am Prüfungsverfahren festhielt und lediglich für seine Verbesserung und Beschleunigung plädierte. Der Bundestag nahm zwar den Koalitionsentwurf im April 1976 an, doch gelang es der Union, die Reform über ihre Mehrheit im Bundesrat scheitern zu lassen, da sich der Bundespräsident der Bundesratsthese von der Zustimmungspflichtigkeit der Novelle anschloß und die Ausfertigung des Gesetzes ablehnte. Die Koalition brachte daraufhin im Februar 1977 einen geringfügig modifizierten Gesetzentwurf ein, der im Mai vom Bundestag verabschiedet wurde. Dieses Mal unterzeichnete der Bundespräsident trotz des Beharrrens der Länderkammer auf der Zustimmungspflichtigkeit das Gesetz, das am 1. 8. 1977 in Kraft trat.

Die Reformnovelle wies beträchtliche Mängel auf. Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Wiedereinführung des Prüfungsverfahrens wurde die KDV letztlich an die Personalplanung der Bundeswehr geknüpft und der Primat der Landesverteidigung vor dem Grundrecht auf KDV fixiert. Die Verlängerung des Zivildienstes verstieß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 12a II Satz 2 GG und trug den Charakter einer verfassungswidrigen Abschreckungsmaßnahme. Kritik rief auch die teilweise Beibehaltung des Prüfungsverfahrens hervor, zumal das modifizierte Verfahren mit zahlreichen Mängeln der alten Regelung behaftet war. Selbst dieses Kompromißgesetz hatte allerdings keine Chance, da die CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die unionsregierten Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz beim Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage erhoben, der das Gericht am 13. 4. 1978 stattgab, nachdem es bereits am 16. 12. 1977 durch eine einstweilige Anordnung das Gesetz vorläufig außer Kraft gesetzt hatte.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁵⁵ wird das Grundrecht auf KDV auf dem argumentativen Umweg über die Wehrgerechtigkeit zu einer Wehrdienst-Ausnahme degradiert und die Wehrpflicht zur verfassungsrechtlichen Schranke des Art. 4,3 GG erhoben. Tatsächlich ist es jedoch die Wehrpflicht, die in Art. 4,3 auf ihre verfassungsrechtliche Schranke stößt, enthält doch die Verfassung keine Pflicht zur Aufstellung von Streitkräften, sondern eröffnet nur die Möglichkeit einer militärischen Landesverteidigung, wobei es dem Gesetzgeber überlassen ist, ob er diese durch die Wehrpflicht oder durch eine Berufsarmee realisiert. Bereits der Verfassungsgeber hat den Konfliktfall zwischen der (Rechts-)Pflicht zur Teilnahme an der militärischen Landesverteidigung und dem Schutz des Einzelgewissens eindeutig zugunsten der KDV aus Gewissensgründen gelöst. Art. 4,3 GG stellt daher kein Entgegenkommen des Staates dar, sondern ist eine „Sogar-Vorschrift“: Sogar wenn die Existenz des Staates in einem Krieg gefährdet sein sollte, darf niemand gegen sein Gewissen zum Waffendienst gezwungen werden⁵⁶.

Nach dem Urteil vom April 1978 ist gegenwärtig wieder das alte Prüfungsverfahren in Kraft, was in der Praxis zu den gleichen Begleiterscheinungen wie früher geführt hat (inquisitorische Verhandlungsführung, Inhaftierung von KDVern bei der Bundeswehr). Die Aussichten für eine echte Reform sehen trübe aus, laufen doch die bekannt gewordenen Vorstel-

lungen der Parteien darauf hinaus, den Zivildienst drastisch zu verlängern und zu einer „lästigen Alternative“ zu machen. Offenbar wird es auch in Zukunft ein Privileg sein, das Grundrecht nach Art. 4,3 GG wahrnehmen zu dürfen.

Anmerkungen

- ¹ Das Papier der Minister ist unter der Überschrift „Herrschaftsanspruch des Kommunismus bedroht die freie Welt“ angedruckt in: Frankfurter Rundschau vom 15. 9. 1981.
- ² Vgl. „Sicherung des Friedens in Freiheit“. Ansprache von Bundespräsident Carstens bei der 11. Hauptversammlung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes am 22. 11. 1981 in Bonn-Bad Godesberg; abgedruckt in: Das Parlament vom 21. 12. 1981.
- ³ Während die FDP die Verlängerung des Zivildienstes auf 19 Monate vorschlägt, hat die CDU auf ihrem Hamburger Parteitag die Verlängerung auf 21 Monate gefordert (Frankfurter Rundschau vom 3. 12. 1981). Die CSU will dagegen an der Gewissensprüfung festhalten (Die Welt vom 19. 1. 1982).
- ⁴ Zu diesem Motiv vgl. Krölls, Albert: Kriegsdienstverweigerung. Das unbequeme Grundrecht, Frankfurt/M. 1980, 22.
- ⁵ Vgl. dazu Janning, Heinz: Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG), Lilienthal 1981 (Selbstverlag), 2 Bde. sowie Grünwald, Guido: Die Internationale der Kriegsdienstgegner (IdK). Ihre Geschichte von 1945 bis 1968, Köln 1982, 34f., 66ff.
- ⁶ Die Umfragen wurden durchgeführt von der Heidelberger Zeitschrift „Die Wandlung“, der „Nordsee-Zeitung“, der Frankfurter „Neuen Presse“ und der „Kasseler Zeitung“. Insgesamt beteiligten sich etwa 6000 Leser.
- ⁷ Die Eingaben sind mit einer kurzen Inhaltsangabe aufgelistet bei Janning, Bd. II, S. A 257ff.
- ⁸ Protokoll der 17. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 3. 11. 1948; zitiert nach: Janning, Bd. II, S. A 210.
- ⁹ Vgl. Dokument Nr. 1.
- ¹⁰ Ebenda.
- ¹¹ Ebenda.
- ¹² So die Ausführungen des Abgeordneten Wunderlich in der 15. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 27. 10. 1948 und in der 26. Sitzung am 20. 11. 1948 sowie die Ausführungen des Abgeordneten Bergstraesser in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 3. 12. 1948.
- ¹³ Manhardt, Klaus/Schwaborn, Winfried: Schwarzbuch Kriegsdienstverweigerung. Ein Beitrag zum 25jährigen Bestehen des Grundgesetzes, Köln 1974, 10.
- ¹⁴ Krölls, 39; Lutz, Dieter S.: Konfliktfall „Kriegsdienstverweigerung“, in: Baudissin, Wolf Graf von/derselbe (Hrsg.): Konflikte, Krisen, Kriegsverhütung. Baden-Baden 1981, 229–235, hier 232f.
- ¹⁵ Zitiert nach: Der Kampf um den Wehrbeitrag, 1. Halbband, München 1952, 6/7.
- ¹⁶ Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955, hrsg. von Elisabeth Noelle und Erich Peter Neumann, Allensbach 1956, 377.
- ¹⁷ Jugend zwischen 15 und 24, Bielefeld 1953 bzw. S. 1954, S. 89 bzw. 91/92; Wie stark sind die Halbstarke? Bielefeld 1956, 125.
- ¹⁸ 1. Wahlperiode, Drucksache Nr. 1759.
- ¹⁹ Evangelischer Pressedienst vom 16. 11. 1950.
- ²⁰ Stuttgarter Nachrichten vom 21. 12. 1950.
- ²¹ Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise: Um die Kriegsdienstverweigerung, Bad Godesberg o. J. (1954), 4–6.
- ²² Wanke, W., Oberst a. D.: Zur Frage der Kriegsdienstverweigerung, München 1953, 39.
- ²³ Scheuner, Ulrich: Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, in: Der deutsche Soldat in der Armee von morgen. Wehrverfassung, Wehrsystem, Inneres Gefüge, München 1954, 251–281, hier 281.
- ²⁴ Zur Haltung der Kirchen vgl. Kubbig, Bernd W.: Kirche und Kriegsdienstverweigerung in der BRD, Stuttgart 1974.
- ²⁵ Vgl. Dokument Nr. 2.
- ²⁶ Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes, 2. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2302, 31.
- ²⁷ Vgl. Dokument Nr. 3.
- ²⁸ Ebenda.
- ²⁹ So der Abgeordnete Arndt während der 2. Lesung des WpflG am 4. 7. 1956 (Stenogr. Berichte, Bd. 31, 8595).
- ³⁰ § 25 WpflG lautet: „Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.“
- ³¹ So ein großer Teil der juristischen Literatur. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in seiner Entscheidung vom 20. 12. 1960 die Vereinbarkeit des § 25 WpflG mit dem Grundgesetz bestätigt.
- ³² Engelhardt, Paulus, O. P.: Theologisches Referat „Gewissensprüfung – Gewissenszwang“, in: Gegen die Inquisition des Gewissens. Kongreß der kirchlichen Beauftragten, Beisitzer und Beistände für Kriegsdienstverweigerer, Bonn-Bad Godesberg, 2. April 1974, hrsg. von der EAK und der KAK, 13.
- ³³ Vgl. Dokument Nr. 4.
- ³⁴ Zur Motivationsanalyse der KDVer vgl. Krölls, 83ff. sowie Möhle, Volker/Rabe, Christian: Kriegsdienstverweigerer in der BRD. Eine empirisch-analytische Studie zur Motivation der Kriegsdienstverweigerer in den Jahren 1957–1971, Opladen 1972.

- ³⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. 1. 1957.
- ³⁶ Vgl. dazu zusammenfassend Liepmann, Heinz (Hrsg.): Kriegsdienstverweigerung oder gilt noch das Grundgesetz? Reinbek 1966.
- ³⁷ Krölls, 190.
- ³⁸ Die Rechtsstellung des Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen in den Mitgliedsstaaten des Europarats. Eine rechtsvergleichende Übersicht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 27, Nr. 1–2, Juli 1965, 222–277, hier 274.
- ³⁹ Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Optionen, hrsg. 1972/73 von der Wehrstruktur-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesregierung, 142.
- ⁴⁰ Zitiert nach Krölls, 52.
- ⁴¹ Vgl. dazu: Schwaborn, Winfried/Schmitt, Thomas: Wehrkunde – Militär in der Schule, Köln 1972 sowie Schierholz, Henning: Friedensforschung und politische Didaktik. Studien zur Kritik der Friedenspädagogik, Opladen 1977, 104 ff.
- ⁴² Pressemitteilung der Zentralstelle, Bremen 1971; Brief von Hans Iven an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, Herrmann Schmidt, Würzburg, vom 3. 3. 1972. Aus den von der Bundesregierung beim Verfassungsprozeß um die Wehrpflichtnovelle vorgelegten Materialien geht hervor, daß bis zum 31. 1. 1977 insgesamt 65% der anerkannten KDVer zum Zivildienst einberufen worden waren, während die Einziehungsquote der Bundeswehr im Durchschnitt 50% betrug (Blumenwitz, Dieter [Hrsg.]: Wehrpflicht und Ersatzdienst. Die Auseinandersetzung vor dem Bundesverfassungsgericht, München 1978, 171).
- ⁴³ Zitiert nach: Krölls, 75/76.
- ⁴⁴ Entschliebung zu der unhaltbar gewordenen Situation im Zivilen Ersatzdienst der Arbeitsgemeinschaft der Ersatzdienstgruppenleiter vom 4. 12.1969, abgedruckt in: Junge Kirche (1970), 102/103.
- ⁴⁵ BVerwGE 7, 242 (250).
- ⁴⁶ BVerwGE 28, 243.
- ⁴⁷ Stuttgarter Zeitung vom 26. 7. 1972.
- ⁴⁸ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Gutachten zum Thema „Gibt es einen Auftrag des Grundgesetzes, die äußere Sicherheit zu gewährleisten?“, Bonn 1973.
- ⁴⁹ Zu diesem Komplex vgl. ausführlich Krölls, 116 ff., 141 ff., 200 ff.
- ⁵⁰ Vgl. Dokument Nr. 5.
- ⁵¹ Vgl. Dokument Nr. 6. Krölls kommt durch eine Berechnung nach offiziellen Angaben bis Ende 1975 auf etwa 2000 Fälle, in denen KDVer wegen Gehorsamsverweigerung bestraft wurden (S. 235).
- ⁵² Vgl. Dokument Nr. 7.
- ⁵³ Allensbacher Berichte 1975, Nr. 3, Tabelle 1; zitiert nach: Krölls, Albrecht: Kriegsdienstverweigerung. Grundrecht zwischen Gewissensfreiheit und Kriminalität, Leverkusen 1976, 246.
- ⁵⁴ Den Reformprozeß analysiert ausführlich Krölls 1976, 245 ff. sowie derselbe 1980, 242 ff.
- ⁵⁵ Vgl. Dokument Nr. 8.
- ⁵⁶ Vgl. Dokument Nr. 9.

Anhang

Die Hervorhebungen in den folgenden Dokumenten erfolgten durch den Autor.

Dokument Nr. 1

Vorstellungen des Verfassungsgebers

Auszug aus: Parlamentarischer Rat, Protokoll der 43. Sitzung des Hauptausschusses am 18. 1. 1949, S. 545 f. (2. Lesung, Abschnitt I Grundrechte, Artikel 5 bis 7 b).

(1) Dr. Heuss (FDP): Ich bitte, Absatz 5 zu streichen. Ich will keine große Debatte darüber entfachen, aber ein paar Dinge dazu sagen ... Ich glaube, für meine Meinung, daß dieser Absatz gestrichen werden muß, spricht so etwas wie ein historisches Stilgefühl. Wir sind nämlich jetzt dabei, ein Werk der Demokratie zu schaffen. Die allgemeine Wehrpflicht ist das legitime Kind der Demokratie, seine Wiege stand in Frankreich. Mir scheint es unmöglich zu sein, daß wir in diesem Augenblick, in welchem wir eine neue Fundamentierung des Staates vornehmen wollen – auch wenn ich mir durchaus darüber klar bin, daß wir kein Militär mehr im alten Sinne bekommen werden; ich will das auch nicht –, daß wir in dieser Situation nun mit einer solchen Deklaration kommen. Sie ist dann eine berechnete Angelegenheit, wenn man sich entschließt, das in irgendeinem Gesetz zu machen, wie es für die Quäker, die Mennoniten usw. in der angelsächsischen Welt vorliegt. Aber wenn wir jetzt hier einfach das Gewissen einsetzen, werden wir im Ernstfall einen Massenverschleiß des Gewissens verfassungsmäßig festlegen. Denn mit diesem Wort allein ist das Problem nicht gedeckt. Was mir in der

jetzigen Situation noch besonders ungeschickt erscheint, ist, daß der Kriegsdienst mit der Waffe von dem anderen abgetrennt wird. Mir scheint, wenn jemand mit einer Knarre irgendwo zur Bewachung von irgendeinem Gegenstand steht oder zu Verteidigungszwecken herangeholt wird, ist das lange nicht so militaristisch, als wenn jemand mit hohem Akkordlohn eine Bombe nach der anderen fabriziert, also keine Waffe trägt, aber kriegspolitisch viel schlimmere Dinge tut.

(2) Dr. Schmid (SPD): Ich möchte hoffen, daß sich niemand finden wird, der aus den Worten des Kollegen Dr. Heuss irgendwelches Argument für eine sogenannte „militaristische Gesinnung“ oder bellizistische Aspirationen zieht. Ich möchte trotzdem gegen Sie sprechen, Herr Kollege Dr. Heuss. Ich glaube, es handelt sich bei diesem Absatz nicht so sehr darum, gewissen Leuten die rechtliche Möglichkeit zu geben, sich im Falle eines Krieges vor dem Totgeschossenwerden zu bewahren. Ich glaube, daß in einem künftigen Krieg die Gefahren auf die Kombattanten und die Nichtkombattanten ziemlich gleichmäßig verteilt sein werden. Vielleicht werden die letzteren sogar noch bitterer für die Torheit der Staatsmänner büßen müssen, die einen Krieg verschuldet haben könnten. Es handelt sich vielmehr darum, daß jemand, der es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, auch im Falle eines Krieges einen anderen zu töten – darum handelt es sich in erster Linie –, die Möglichkeit haben soll, zu sagen: Ich will in dieser Not meines Vaterlandes meinen Dienst auf andere Weise tun können als auf diese Weise. Dafür sollten wir die rechtliche Möglichkeit schaffen. Nicht umsonst steht dieser Absatz 5 in einem Artikel, der sich mit der Freiheit des Glaubens und des Gewissens befaßt, und nicht etwa unter den Artikeln, in denen wir versucht haben, für die künftige Ordnung Europas deutscherseits einen friedlichen Beitrag zu liefern. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen könnte dieser Artikel vielleicht auch akzeptiert werden, wenn man grundsätzlich zu der Frage der Demokratie und der Pflicht, sie zu verteidigen, steht wie Sie, Herr Kollege Dr. Heuss.

(3) Dr. Eberhard (SPD): Ich möchte dem, was der Herr Kollege Dr. Schmid soeben gesagt hat, nur wenig hinzufügen. Das Gesetz, das der Herr Kollege Dr. Heuss haben möchte, soll gemacht werden. Der letzte Satz des Absatz 5 heißt: „Das Nähere bestimmt das Gesetz.“ Ich glaube durchaus, daß man weder die Demokratie noch den Frieden unter allen Umständen einfach durch ein Bekenntnis zum Frieden oder durch ein Bekenntnis zur Kriegsdienstverweigerung verteidigen kann. Trotzdem bin ich gerade nach diesem furchtbaren Krieg und nach dem totalitären System dafür, einen solchen Absatz hier einzufügen. Herr Dr. Heuss, Sie sprachen von dem Massenverschleiß des Gewissens, den Sie befürchten. Ich glaube, wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt: Befehl ist Befehl, und haben daraufhin getötet. Dieser Absatz kann eine große pädagogische Wirkung haben, und wir hoffen, er wird sie haben. Denn es wird durch ihn in die Gewissensentscheidung des einzelnen gelegt, ob er einen solchen Befehl für sich gelten lassen will oder, wie Herr Kollege Dr. Schmid sagt, in anderer Weise dem Lande dienen will. Darum glaube ich, gerade in dieser Situation nach dem Kriege und nach dem totalitären System, wo wir Schluß machen müssen mit der Auffassung: Befehl ist Befehl – wenn wir nämlich die Demokratie aufbauen wollen –, ist dieser Absatz angebracht.

Dokument Nr. 2

Stellungnahme der Pazifisten

Auszug aus: Erklärung des Ausschusses für Fragen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Friedensverbände vom 15. 12. 1954 (eigenes Archiv).

Der Ausschuß muß feststellen, daß die Gesetzesvorschläge der Bundesregierung, soweit sie bisher bekanntgeworden sind, nicht im Einklang mit den Ergebnissen stehen, die sich in den vorbereitenden Verhandlungen des Ausschusses mit der Dienststelle Blank abgezeichnet haben.

Einer einwandfreien, die demokratischen Grundrechte währenden Kriegsdienstverweigerungsgesetzgebung sieht der Ausschuß drei Hauptgefahren erwachsen:

1. Ein unzureichender Gewissensbegriff droht der Gesetzgebung zugrunde gelegt zu werden.
2. Als einzige Alternative zum Militärdienst scheint nur ein zwangsmäßiger Ersatzdienst vorgesehen zu sein, der von einem großen Teil der Verweigerer aus Gewissensgründen verworfen werden müßte.

3. Jede Gesetzgebung könnte wirkungslos gemacht werden, wenn nicht ein einwandfreies Gerichtsverfahren vorgesehen und gewährleistet wird.

Dokument Nr. 3

Die parlamentarische Auseinandersetzung um das Wehrpflichtgesetz

Auszug aus: 2. Deutscher Bundestag, Protokoll der 143. Sitzung vom 4. 5. 1956; Stenogr. Berichte, Bd. 29, S. 7483/7484 und S. 7543/7544 (1. Lesung des WpflG).

(Bundesverteidigungsminister Blank)

Die Vorschriften des Entwurfs über das Recht der Kriegsdienstverweigerung sind entstanden im Wissen um die Würde der Gewissensentscheidung und um die Schwere des Gewissenskonfliktes, den die Forderung, Wehrdienst zu leisten, für den einzelnen – auch für viele von denen, die den Wehrdienst bejahen – bedeutet. *Bei ihrer Vorbereitung mußte aber auch die Verantwortung des Staates deutlich werden, der nicht durch eine unververtretbare Ausweitung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung seinen verfassungsmäßigen Bestand und seine Verteidigung in Gefahr bringen darf*

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Aachen]: Richtig!)

und der darum bemüht sein muß, die staatsbürgerlichen Lasten gleichmäßig zu verteilen.

Der Entwurf bestimmt in legitim Auslegung dessen, was Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes nach Sinn und Wortlaut bedeutet, den Inhalt des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und bezeichnet seine Grenzen. Danach wird, wer aus tiefer Gewissensnot heraus den tödlichen Waffengebrauch, das Töten im Kriege um jeden Preis für verwerflich hält, keinen Wehrdienst leisten müssen, und zwar auch nicht im Frieden. Er wird anstelle des Wehrdienstes einen Ersatzdienst leisten, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit durch die Grundgesetzänderungen vom März dieses Jahres ausdrücklich bestätigt ist. Andererseits wird unter dem Gesichtspunkt des Rechts der Kriegsdienstverweigerung vom Wehrdienst nicht befreit werden können, wer seine Weigerung, den von ihm geforderten Wehrdienst zu leisten, aus anderen Gründen als aus einem grundsätzlichen Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit herleitet. Aus der jeweiligen Situation erwachsene politische oder persönliche Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung den Schutz des Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht.

(Hört! Hört! bei der SPD)

– Das ist immer die Auffassung der Bundesregierung gewesen.

Der Entwurf will verhindern, daß das Recht der Kriegsdienstverweigerung zu einer mit seinem Wesen nicht zu vereinbarenden Handhabe innerpolitischer Gegnerschaft oder gar staatsfeindlicher Unterminierung der staatlichen Ordnung wird, und daher will dieser Entwurf kein Ausbrechen aus der demokratischen Verantwortungsbindung des einzelnen zulassen. Der Entwurf dient damit zugleich dem anderen Ziel, das echte Anliegen der Kriegsdienstverweigerer aus tiefster, auf das Töten im Kriege bezogener Gewissensnot nicht durch den Einlaß unkontrollierbarer Gelegenheits- und politischer Motive verfälschen zu lassen.

Merten (SPD)

Bei der Formulierung des § 25 stand offenbar der Gedanke Pate, daß es sich bei der Kriegsdienstverweigerung aus Gründen des Gewissens nicht um ein Grundrecht handelt, sondern um ein Ausnahmerecht, welches vom Staat lediglich toleriert wird, aber in seinem Prinzip dem Wesen und dem Willen des Staates widerspricht . . . Wenn man dann noch die Begründung liest, die zu dem § 25 in diesem Gesetz gegeben wird, dann wird auch klar, warum das gerade so und nicht anders geregelt wird. Denn es heißt in der Begründung, das Grundgesetz beruhe auf dem Grundgedanken der repräsentativen Demokratie. Ich bin mir im Augenblick nicht klar darüber, woher der Verfasser dieser Begründung diese Wissenschaft bezogen hat. Ich war bisher der Auffassung, wir lebten in einer parlamentarischen Demokratie. Wenn man das liest, hat man das Gefühl – und es wird ja auch wohl richtig sein –, daß hier ein Gegensatz zur parlamentarischen Demokratie geschaffen werden soll, indem von einer „repräsentativen Demokratie“ gesprochen wird.

(Abg. Schröter [Wilmersdorf]: Sie dient der Repräsentation!)

Diese staatsrechtlichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzes und vor allen Dingen die daran geknüpften Folgerungen verdienen die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses, *denn aus ihnen spricht autoritäres Denken,*

(Sehr wahr! bei der SPD)

das sich den Staat nicht anders als einen Obrigkeitsstaat vorstellen kann, gegen dessen Entscheidungen es nun einmal keinen Widerspruch geben kann, weil dann der ganze Staat in Frage gestellt würde. Vom Wesen der parlamentarischen Demokratie ist in dieser Begründung auf jeden Fall nichts zu verspüren. Deshalb sind auch die Folgerungen, die in der Begründung von den genannten Voraussetzungen aus gezogen werden, im Prinzip falsch. Man kann dazu sagen, daß hier wieder einmal die merkwürdige Vorstellung umhergeistert, als tue der Kriegsdienstverweigerer eigentlich etwas Unrechtes, etwas Gemeinschaftswidriges, und als müsse er die Treue gegenüber seinem Gewissen eigentlich durch ein Martyrium erkaufen. Dem kann man nicht scharf genug widersprechen. Nicht wer dieses Recht in Anspruch nimmt, sondern derjenige, der es antastet, begeht einen Rechtsbruch! Das muß klar herausgestellt werden . . .

Mir scheint überhaupt aus der ganzen Argumentation so ein bißchen die Angst herauszusprechen: wenn wir die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen freigeben, dann könnte es auch sein, daß eine so große Anzahl von jungen Menschen von diesem Recht Gebrauch macht, daß dann praktisch eine Wehrpflicht überhaupt nicht mehr durchführbar ist. Nun sei's drum! Selbst wenn das so wäre, ist das noch lange nicht eine Erlaubnis dafür, die Bestimmungen des Grundgesetzes durch ein entsprechendes Ausführungsgesetz in ihrem Wesensgehalt auszuhöhlen und wirkungslos zu machen. Gewissensentscheidungen sind eben nicht vom Religiösen oder vom Ethischen her, sondern Gewissensentscheidungen sind auch vom Politischen und von vielen anderen Grundlagen her denkbar, und sie sind nicht nur denkbar, sondern sie sind sogar erwünscht.

Dokument Nr. 4

Entwicklung der Zahl der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung

Quellen: 1956–1979: Krölls, S. 45; 1980: antimilitarismus-information 4/81, S. 1–29

Jahr	Zahl der Anträge
1956–1958	2447
1959	3257
1960	5439
1961	3804
1962	4489
1963	3311
1964	2777
1965	3437
1966	4431
1967	5963
1968	11952
1969	14420
1970	19363
1971	27657
1972	33792
1973	35192
1974	34150
1975	32565
1976	40618
1977	70069

1978	39698
1979	45515
1980	54315

Dokument Nr. 5**Der „Fall Beuthin“**

Quelle: Krölls, S. 212/213

Ende	1971: Musterung
Januar	1972: KDV-Antrag
Februar	1972: PA-Verhandlung; nicht anerkannt/Widerspruch
5. April	1972: Einberufungstermin zur Bundeswehr/Aussetzung der Einberufung für ein halbes Jahr
Oktober	1972: PK-Verhandlung (in Abwesenheit des erkrankten Antragstellers): nicht anerkannt/Klage beim VG eingereicht
2. Januar	1973: Einberufungstermin (7 Tage vor der VG-Verhandlung)/Antrag auf Aussetzung der Einberufung wird abgelehnt/Beuthin leistet der Einberufung nicht Folge
9. Januar	1973: VG-Verhandlung: Vertagung auf unbestimmte Zeit, damit Beuthin eine Zeugenanschrift beschaffen kann
9. Januar	1973: Verhaftung durch Feldjäger beim Verlassen des Gerichtsgebäudes (Beuthin wird in die Kaserne gebracht)
9. Januar	1973: Beuthin verweigert die Annahme von Waffen und Uniform
9. Januar bis 22. März	1973: 23 vorläufige Festnahmen hintereinander/Bestrafung mit 16 Tagen Disziplinararrest wegen 23facher Gehorsamsverweigerung/20 vorläufige Festnahmen hintereinander in diesem Zeitraum: insgesamt 71 Tage Inhaftierung durch vorläufige Festnahmen und Disziplinararrest
6. März	1973: Jugendschöffengericht verurteilt Beuthin wegen Gehorsamsverweigerung zu 6 Monaten Jugendstrafe ohne Bewährung
22. März	1973: Flucht aus der Bundeswehr-Arrestzelle
22. März bis 10. Juli	1973: versteckt im Elternhaus bis zur Fortsetzung der vertagten VG-Verhandlung
10. Juli	1973: VG-Verhandlung: nicht anerkannt; Revision nicht zugelassen
10. Juli bis 21. Dezember	1973: Verbüßung der Jugendstrafe
7. Januar	1974: Aufforderung, zu diesem Termin den Wehrdienst fortzusetzen/Beuthin leistet dieser Aufforderung keine Folge
16. Januar	1974: Verhaftung durch Feldjäger/Transport in die Kaserne/Verweigerung des Dienstes mit Uniform und Waffen
16. Januar bis Ende Februar	1974: 2 Disziplinarstrafen zu jeweils 21 Tagen Arrest/Bundeswehr gibt den Fall an die Staatsanwaltschaft ab
Ende Februar	1974: Fristlose Entlassung aus der Bundeswehr

Dokument Nr. 6**Resultat der Kriminalisierung von Kriegsdienstverweigerern**

Auszug aus: Brief des Vorsitzenden der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweige-

rer aus Gewissensgründen, Pastor Ulrich Finckh, an Winfried Schwamborn vom 24. 1. 1974 (abgedruckt in: Schwarzbuch Kriegsdienstverweigerung, S. 111–113).

Nun also das Ergebnis. Die 30 Rechtsanwälte, auf die ich mich beziehen kann, waren befaßt mit über 100 Strafverfahren wegen Fahnenflucht oder unerlaubter Entfernung von der Truppe (davon 27 rechtskräftig verurteilt); über 80 Strafverfahren wegen Befehlsverweigerung (davon 27 rechtskräftig verurteilt); über 40 Mandanten hatten psychische Erkrankungen; über 40 Fälle von Flucht ins Ausland oder nach Westberlin wurden uns mitgeteilt, außerdem berichtet ein Berliner Anwalt von jährlich 40–50 derartigen Fällen allein in seiner Praxis.

Alle Zahlen beziehen sich nur auf endgültig nicht oder noch nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die zur Bundeswehr einberufen wurden.

Bedenkt man, daß es mehrere tausend Rechtsanwälte gibt, bedenkt man weiter, daß die Betroffenen, die keinen Anwalt nehmen, durchweg im Anerkennungsverfahren wie erst recht im Strafverfahren am schlechtesten abschneiden, so wird der erschreckende Umfang der Mißachtung des Grundrechtes nach Art. 4 erst vollends deutlich.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man sowohl bei Fahnenflucht wie bei Befehlsverweigerung jeweils von hunderten von Strafverfahren spricht und in beiden Fällen auch schon von ganz bestimmt weit über hundert rechtskräftig Verurteilten. Ebenso muß man davon ausgehen, daß Hunderte psychische Schäden erlitten haben und weit über tausend als politische Emigranten den Geltungsbereich der Wehrgesetze verlassen haben, weil sie daran verzweifelten, ihr verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht zu erhalten . . .

Faßt man zusammen, so muß man sagen: das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes ist – zumindest was den Absatz 3, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, betrifft – praktisch ausgehöhlt. Tausende Strafverfahren und Emigranten, Hunderte Verurteilte oder Kranke bei der Ausführung eines garantierten Grundrechtes zeigen, daß die Ausführungsgesetze und/oder ihre Anwendung nicht mehr dem Grundgesetz entsprechen.

Dokument Nr. 7

Forderung nach Abschaffung des Prüfungsverfahrens und Begründung

Auszug aus: Resolution des Kongresses „Gegen die Inquisition des Gewissens“ der kirchlichen Beauftragten, Beisitzer und Beistände für Kriegsdienstverweigerer am 2. 4. 1974 in Bonn-Bad Godesberg (Kongreßdokumentation, S. 5).

Es gibt kein Verfahren, das das Anliegen einer Gewissensentscheidung feststellen könnte. Aus theologischen und juristischen Gründen können wir uns als kirchliche Beauftragte nicht damit einverstanden erklären, daß der Staat sich das Recht nimmt, über die Echtheit von Gewissensentscheidungen zu befinden.

Aus unserer Erfahrung müssen wir sagen, das gegenwärtig geübte Anerkennungsverfahren weist unerträgliche Mängel auf:

1. Die Beweislast liegt beim Antragsteller. Die Aufgabe, widerspruchsfrei seine Gewissensgründe darzulegen, überfordert den Antragsteller. Darüber hinaus wird von ihm verlangt, daß er nicht den geringsten Zweifel an der Aufrichtigkeit seiner Entscheidung übrigläßt.
2. Die Chance der Anerkennung hängt von den intellektuellen Fähigkeiten und dem sozialen Status des Kriegsdienstverweigerers ab.
3. Die Entscheidungskriterien in dem Verfahren sind nicht eindeutig und können deshalb willkürlich gehandhabt werden. Auch gibt es keine allen Beteiligten bekannte Verfahrensordnung; deshalb hat der Vorsitzende in den beiden ersten Instanzen eine unerträglich starke Position. Als Beamter der Bundeswehrverwaltung ist er Partei. Deshalb ist es äußerst bedenklich, daß er bei der geheimen Beratung – wenn auch ohne Stimmrecht – mitwirkt.
4. Die Beisitzer im Prüfungsverfahren sind ungenügend über ihre Rechte und die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung informiert und deshalb überfordert. Wir stellen in diesem Zusammenhang auch einen ernststen Wissenskonflikt vieler Beisitzer fest.

Diese Mängel des Verfahrens können nicht behoben werden. Verbesserungsvorschläge für dieses Verfahren halten wir aus den oben genannten grundsätzlichen Erwägungen nicht für durchführbar. Aus diesem Grund fordern wir vom Gesetzgeber die Abschaffung des Verfahrens.

Dokument Nr. 8

Leitsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 4. 1978

Quelle: Europäische Grundrechte Zeitschrift, 5. Jg., H. 7, 20. 4. 1978, S. 162.

Leitsätze des Gerichts:

„1. Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden.

2. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Art. 3 Abs. 1 GG.

3. Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind gemäß Art. 12a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG von Verfassungen wegen vom Wehrdienst nach Art. 12a Abs. 1 GG befreit.

4. Der Kerngehalt des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG besteht darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet.

Die Ableistung von Wehrdienst außerhalb dieser Zwangslage und ihres unmittelbaren Zusammenhangs, insbesondere die Leistung von Wehrdienst in Friedenszeiten, fällt nicht schlechthin in den Kernbereich des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG. Das Grundgesetz gibt indes durch die in Art. 12a Abs. 2 GG erteilte Ermächtigung, auf gesetzlichem Wege eine Ersatzdienstpflicht einzuführen, zu erkennen, daß es denjenigen, der den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, auch außerhalb des von Art. 4 Abs. 3 GG geschützten Kernbereichs, mithin grundsätzlich auch in Friedenszeiten, nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen wissen will.

5. Der Verfassungsgeber hat nicht eine allen Staatsbürgern – also gemäß Art. 3 Abs. 2 GG auch dem weiblichen Teil der Bevölkerung – obliegende Dienstpflicht für das allgemeine Wohl zugelassen. Der in Art. 12a Abs. 2 GG vorgesehene Ersatzdienst ist vom Grundgesetz nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht; er ist nur Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern.

6. Dem Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit wird nicht schon dadurch genügt, daß die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden. Das Grundgesetz verlangt vielmehr, daß der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet, und verbietet es deshalb, in den als Ersatz des Wehrdienstes eingerichteten Zivildienst andere als solche Wehrpflichtige einzuberufen, die nach Art. 12a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern dürfen.

7. Die Wehrgerechtigkeit fordert von jeder gesetzlichen Regelung nach Art. 12a Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2 GG, daß nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt sind. § 25a Abs. 1 WpflG n. F. genügt diesem Erfordernis nicht.

8. Wie eine gesetzliche Regelung, welche die Ausgestaltung des Ersatzdienstes als einzige Probe auf die Gewissensentscheidung einsetzt, beschaffen sein muß, wenn sie der Verfassung entsprechen soll, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Der Gesetzgeber hat insoweit innerhalb des von Art. 12a Abs. 2 Satz 2 und 3 GG gezogenen Rahmens volle Gestaltungsfreiheit. Außer der Pflicht, Waffendienst zu leisten, kann er alle Pflichten und Belastungen, welche die Wehrdienstleistenden treffen, in gleichem Maße auch den Zivildienstleistenden auferlegen.

9. Angesichts des Mißverhältnisses zwischen der Zahl der verfügbaren Ersatzdienstpflichtigen und der Zahl der vorhandenen und besetzbaren Einsatzplätze im Zivildienst sowie im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber den ihm von Art. 12a Abs. 2 Satz 2 und 3 GG für die rechtliche Ausgestaltung des

Zivildienstes gezogenen Rahmen bislang nicht ausgeschöpft hat, kann die Ersatzdienstpflicht gegenwärtig nicht als eine im Verhältnis zur Wehrdienstpflicht auch nur gleichermaßen aktuelle und gleichbelastende Pflicht angesehen werden.

10. Zustimmungsbefähigt nach Art. 87b Abs. 2 Satz 1 GG ist nicht nur ein solches Bundesgesetz, das den Gesetzesvollzug einer Verwaltungsmaterie erstmals den Ländern voll entzieht und in die Bundeseigenverwaltung überführt oder das bestimmt, daß es von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt wird. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates greift vielmehr auch dann ein, wenn ein Änderungsgesetz die früher mit Zustimmung des Bundesrates in die Bundeseigenverwaltung oder Bundesauftragsverwaltung überführte Verwaltungsaufgabe so umgestaltet oder erweitert, daß dieser Vorgang angesichts des Grundsatzes des Art. 83 GG einer neuen Übertragung von Ausführungszuständigkeiten auf den Bund gleichkommt.

11. Die Änderung der Vorschriften über die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern hat unmittelbar die grundlegende Umgestaltung des Zivildienstes zu einer nach Inhalt und Umfang alternativ neben den Wehrdienst tretenden zweiten Form eines Gemeindienstes zur Folge. Diese Qualitätsveränderung ist in § 25a WpflG n. F. unmittelbar angelegt.

12. Die in den materiell-rechtlichen Vorschriften des Wehrpflichtänderungsgesetzes angelegte neue Verschiebung von Verwaltungszuständigkeiten zu Lasten der Länder war nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig.“

Dokument Nr. 9

Abweichende Meinung des Verfassungsrichters Hirsch zum Urteil vom 13. 4. 1978

Quelle: Europäische Grundrechte Zeitschrift, 5. Jg., H. 7, 20. 4. 1978, S. 178–181.

„Das Urteil des Zweiten Senats ist unter Verstoß gegen § 16 BVerfGG ergangen; der Senat hätte das Plenum des Bundesverfassungsgerichts anrufen müssen.

Die angegriffene Novelle ist verfassungskonform und auch verfassungsgemäß zustande gekommen

... Die jetzt erhobene Forderung des Zweiten Senats nach einem Verfahren, das „gewährleistet, daß nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person“ (!) „die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt sind“, ist aus der Verfassung nicht herzuleiten ...

Der Hinweis des Senats auf einen Konflikt zwischen der „verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Wehrpflicht“ und der „Notwendigkeit, die Verteidigungsbereitschaft des grundrechtsgarantierenden Staates nach außen aufrechtzuerhalten“, einerseits und dem Grundrecht des Art. 4 Abs. 3 GG andererseits trägt die Forderung nach einer „hinreichend sicheren Erkenntnis“ nicht. Die Konstruktion eines solchen verfassungsrelevanten Spannungsverhältnisses beruht in tatsächlicher Hinsicht auf der nicht belegten (militärpolitischen) Annahme, daß ohne „Gewissensprüfung“ im Falle des Art. 4 Abs. 3 GG der Staat wehrlos werden könnte; sie ist rechtlich nicht haltbar, weil die allgemeine Wehrpflicht, die incident eine *conditio sine qua non* für das gedachte Spannungsverhältnis darstellt, kein Verfassungsgebot, sondern „nur“ ein einfach-rechtliches Gebot ist und nicht mit dem Verteidigungsauftrag der Verfassung identifiziert werden darf. Der Senat hält selbst eine Berufsmee als Alternative für zulässig.

Wenn der Senat dennoch die allgemeine Wehrpflicht als „verfassungsrechtlich verankert“ bezeichnet und in ihr – ohne fallbezogene Erläuterung – den „Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens“ (zit. aus BVerfGE 38, 154 [167] = EuGRZ 1975, 82 [83], aber dort mit anderer Fragestellung) sieht, besteht die Gefahr, Art. 4 Abs. 3 als „Ausnahmerecht“ für „weniger treue“ Bürger (Heinemann, NJW 1961, S. 356 zu BVerfGE 12, 45) zu handhaben und „das uneingeschränkbare Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung in einzelnen Beziehungen“, also zum Beispiel durch eine staatliche Prüfungscompetenz zu begrenzen ...

Diese Freiheit des Gewissens ist weder disponibel noch einem staatlichen Definitionsvorbehalt unterworfen. Für die Freiheit der Religionsausübung, einem anderen Sonderfall des Art. 4 Abs. 1 GG,

ist das „Selbstverständnis“ der (betroffenen) Gläubigen als Kriterium für die „Grenzen“ des Art. 4 Abs. 2 GG anerkannt (BVerfGE 24, 236 [245ff.]). Damit ist sicher nicht das Recht gegeben, Grundrecht anderer zu verletzen, also z. B. im Namen einer Religion Menschen zu opfern; aber das Recht beispielsweise, sich selbst aus Gewissensgründen nicht ärztlich helfen zu lassen, könnte kaum staatlich „eingegrenzt“ werden, weil auch insoweit das „Selbstverständnis“ des Gläubigen das Maß der Gewissensfreiheit bestimmt. Ebenso liegt im Falle des Art. 4 Abs. 3 GG die „Definitionsmacht“ beim Kriegsdienstverweigerer und nicht bei einer Instanz außerhalb des Einzelgewissens, die bestimmen könnte, was eine „absolute“ oder „relative“ Entscheidung ist. Deswegen sollte der Zweite Senat aus der „wachsenden Abneigung gegen den Wehrdienst“ – selbst wenn sie bewiesen wäre – nicht schließen (dürfen), daß „besonders in der jüngeren Generation die Gewissensentscheidung, die eine ‚absolute‘ Entscheidung ist, zunehmend mißverstanden“ werde und „statt dessen heute vielfach“ Zwecküberlegungen „als Gewissensentscheidung verstanden“ werden. Eine Beweisaufnahme hätte vielleicht ergeben können, daß die wachsende Zahl der Kriegsdienstverweigerer auch als Indiz für eine zunehmende Verschärfung des Gewissens bei der jüngeren Generation denkbar ist. Im Parlamentarischen Rat wurde am 18. 1. 1949 die Hoffnung gewagt, daß Art. 4 Abs. 3 GG „eine große pädagogische Wirkung haben“ werde (zit. bei Simon, a. a. O.). Aber auch wenn eine neue Generation sich im Zuge der „Systemverweigerung“ z. B. den Zeugen Jehovas oder dergleichen zuwenden sollte, dann wäre nach unserer Verfassung nicht die Verteidigungsunfähigkeit der Verfassungsnotstand, sondern die etwaige Änderung der Verfassung zwecks „Eingrenzung“ von Art. 4 Abs. 3 GG (vgl. BVerfGE 12, 45 [53f.]; Geiger, in: „Gewissen, Ideologie, Widerstand, Nonkonformismus“, 1963, S. 72f.).

Nicht die Verteidigungsfähigkeit hat also im Konfliktfalle den Vorrang, sondern das Gewissen (so auch Geißler, Das Recht der Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes, Diss. 1959, S. 150ff.; ferner der Abg. Peter Nellen für die CDU/CSU-Fraktion am 4. 5. 1956 im Bundestag bei der ersten Lesung des Wehrpflichtgesetzes [Verh. d. Deutschen Bundestages, 2. Wahlper., StenBer. S. 7549f.]: Das personale Gewissen habe absolute Souveränität gegenüber dem Staat und seinen Befehlen; es werde mit § 25 WpflG auch nicht nur die „radikalpazifistische Haltung“ geschützt, mit zweckmäßigem Nachweis, sich bei den Quäkern oder Zeugen Jehovas einschreiben zu lassen, sondern auch die situationsbedingte Entscheidung!) . . .

Steht aber die allgemeine Wehrpflicht gemäß Art. 12a GG zur Disposition des Gesetzgebers, weil sie selbst kein Verfassungsgebot, sondern nur ein mögliches Mittel zur Erfüllung des Verfassungsgebotes der Verteidigung (vgl. BVerfGE 28, 243 [261]) ist, dann verstößt derjenige, der sich zu Unrecht auf Art. 4 Abs. 3 GG beruft, „nur“ gegen ein „einfaches“ Gesetz, während die Versagung der Anerkennung eines berechtigten Kriegsdienstverweigerers gegen die Verfassung verstößt (Adolf Arndt, JZ 1960, S. 275).

Geschichts- didaktik

Probleme
Projekte
Perspektiven

Heft 2, 1982

Schwann

Herausgeber

Klaus Bergmann (Gießen)
Werner Boldt (Oldenburg)
Annette Kuhn (Bonn)
Jörn Rüsen (Bochum)
Gerhard Schneider (Hannover)
Rolf Schörken (Duisburg)

geschäftsführend:

Gerhard Schneider (Hannover)

federführend für dieses Heft:

W. Boldt/A. Kuhn

Ständige Mitarbeiter

Martin Booth (London)
Bodo von Borries (Hamburg)
Karin Hausen (Berlin)
Jochen Huhn (Kassel)
Georg G. Iggers (Buffalo, N. Y.)
Wilhelm van Kampen
(Osnabrück)
W. Langeveld (Amsterdam)
Karl Ch. Lingelbach (Frankfurt)
Hans-Joachim Markmann (Berlin)
Tim Mason (Oxford)
Howard Mehlinger
(Bloomington, Ind.)
Hans Mommsen (Bochum)
Hans Müller (Dortmund)
Hans-Jürgen Pandel (Osnabrück)
Emile Poulat (Paris)
Joachim Radkau (Bielefeld)
Valentine Rothe (Duisburg)
Horst Rumpf (Frankfurt)
Winfried Schulze (Bochum)
Peter Schulz-Hageleit (Berlin)
Gerda von Staehr (Hamburg)
Erika Weinzierl (Salzburg)
Christoph Wulf (Berlin)
Hans-Günter Zmarzik
(Freiburg)

Redaktion: Heinz Gibas

Vorwort 137

Beiträge

Peter Schulz-Hageleit
Der Beitrag des Geschichtsunterrichts zur Friedenserziehung 139

Unterrichtsbeispiele und Materialien

Karl A. Otto
„Ostermarsch der Atomwaffengegner“ – Die Friedensbewegung
der 60er Jahre 161
Guido Grünewald
Kriegsdienstverweigerung: Grundrecht mit Numerus clausus oder:
Wie ein Grundrecht allmählich zu einem Ausnahmerecht degradiert
wurde 193
Michael Jung
Demokratische Bewegung vor 150 Jahren. Eine Erinnerung an das
Hambacher Fest vom 27. Mai 1832 213

Diskussionsforum und Werkstattberichte

Hans Jürgen Möller
Wehrkunde oder sicherheitspolitische Öffentlichkeit und Friedens-
erziehung? 231
Antrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesver-
band Nordrhein-Westfalen 243
Der Pazifist Carl von Ossietzky. Eine Ausstellung – Textbeispiele ... 247
Hartmut Ring
Das Projekt „Frieden und Abrüstung“ an der Carl-von-Ossietzky-
Universität, Oldenburg 253

Rezensionen

Friedhelm Boll: Frieden ohne Revolution (W. Boldt, Oldenburg) 255
Ludwig Quidde: Der deutsche Pazifismus während des Weltkriegs
1914–1918 (W. Boldt, Oldenburg) 256
Dieter Riesenberger: Krieg und Friedensordnung (W. Boldt, Olden-
burg) 258

Bibliographie

Hans Jürgen Möller
Literatur zur Friedensforschung und Friedenserziehung 261
Unterrichtsentwürfe/Unterrichtsmaterialien 263
Ulrich Heide
Audiovisuelle Medien für die Friedenserziehung 265

Nachrichten

„Pädagogen gegen Rüstungswahnsinn“ – 1. bundesweiter Päd-
agogen-Friedenskongreß am 22./23. Mai 1982 in Hamburg 269